

Satzung

über die Unterbringung Obdachloser in der Gemeinde Hude (Oldb)

Aufgrund der §§ 6, 8 40 Abs. 1 Ziff. 4 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert am 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348) hat der Rat der Gemeinde Hude in seiner Sitzung am 05.03.1998 folgende Satzung beschlossen:

(Fassung mit Änderung vom 01.11.2001)

§ 1

Zweck und Rechtsnatur der Obdachlosenunterkünfte, Arten der Unterkünfte

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen stellt die Gemeinde Hude (Oldb) Unterkünfte als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.
- (2) Zur Zeit unterhält die Gemeinde Hude die in der Anlage zu dieser Satzung genannten Unterkünfte. Sofern dafür ein dringendes Bedürfnis besteht, kann das Angebot von Unterkünften durch Anmietung, Errichtung und gegebenenfalls Schließung erweitert oder verringert werden.
- (3) Obdachlosenunterkünfte sind nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt.
- (4) Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist diese Satzung anzuwenden.

§ 2

Aufnahme

(1) In eine Obdachlosenunterkunft werden Personen durch Verfügung der Gemeinde Hude (Oldb) eingewiesen. Durch die Einweisung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Eingewiesene Obdachlose sind berechtigt, die zugewiesenen Räume zu nutzen und die gemeinschaftlichen Einrichtungen mitzubedenzen. Die Aufnahme Dritter ist nicht zulässig. Verwandtenbesuche für eine längere Zeit als eine Woche bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Hude.

Familiäre Veränderungen sowie längere Abwesenheit aus der Unterkunft sind der Gemeinde Hude (Oldb) unverzüglich mitzuteilen.

(2) Auf die Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft oder auf ein Verbleiben in dieser sowie einen bestimmten Unterkunftsstandard besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Das Beziehen von Obdachlosenunterkünften ohne vorherige Einweisung durch die Gemeinde Hude (Oldb) ist untersagt und wird strafrechtlich verfolgt. Ebenso ist das Zelten/Kampieren bzw. Aufstellen von Wohnwagen auf dem Gelände der Unterkünfte nicht gestattet.

§ 3
Allgemeine Pflichten, Haftung

(1) Die Benutzer/Benutzerinnen der Obdachlosenunterkünfte haben Rücksicht aufeinander zu nehmen und sich so zu verhalten, daß die Mitbenutzer oder Nachbarn nicht gestört oder in unzumutbarer Weise belästigt werden. Musizieren, Rundfunk- und Fernsehempfang, das Abspielen von Tonträgern über Zimmerlautstärke sowie andere unangemessene Geräuschbelästigungen sind zu unterlassen.

(2) Die Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde Hude (Oldb) sind zu befolgen. Diese Personen sind zu angemessener Tageszeit berechtigt, die Unterkünfte zum Zwecke der Besichtigung und Prüfung ihres Zustandes zu betreten. Bei dringender Gefahr ist ihnen das Betreten zu jeder Tages- und Nachtzeit zu gestatten.

(3) Die Unterkünfte sind sachgemäß und pfleglich zu behandeln. Die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte sind verpflichtet, in den Unterkunftsräumen für Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung zu sorgen.

(4) Vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen einschl. der dazugehörigen Ausstattungstücke sind sachgemäß zu behandeln und vor Verstopfung zu bewahren.

(5) Müll und Unrat müssen nach den jeweils geltenden Bestimmungen entsorgt werden. Das gilt insbesondere für das Sortieren des Mülls. Das Lagern von Schrott und das Verunreinigen des Grundstücks durch Müll ist verboten. Sperrmüll ist durch die Sperrmüllabfuhr zu entsorgen.

Das Abstellen von abgemeldeten Lkw und Pkw auf dem Grundstück sowie nicht gewidmeten gemeindeeigenen Zufahrtsstraßen ist untersagt.

Bodenverunreinigungen durch giftige und ähnliche Substanzen, z. B. durch Öl, sind unzulässig. Des weiteren ist das Abbrennen von Plastik und ähnlichen Materialien (einschl. Kupferkabel) strikt untersagt.

Dadurch entstehende Entsorgungskosten einschl. notwendiger Bodenanalysen der Gemeinde als Grundstückseigentümer oder Mieter gehen zu Lasten des Verursachers.

(6) Übergebene Schlüssel und Zubehörteile sind sorgfältig aufzubewahren und zu behandeln, bei Verlust ist der Benutzer haftbar.

(7) Auftretendes Ungeziefer ist durch die Benutzer auf eigene Kosten mit geeigneten Mitteln zu bekämpfen. Die durch Unterlassung entstehenden Schäden gehen zu Lasten der Nutzer.

(8) Bei Frostgefahr sind die Benutzer/Benutzerinnen verpflichtet, die Wasserleitungen und sonstigen frostgefährdeten Anlagen in den Unterkünften und den dazugehörigen Nebenräumen vor dem Einfrieren zu schützen.

(9) Die Benutzer/Benutzerinnen der Obdachlosenunterkünfte haben auf ihre Kosten die benutzten Anlagen und Einrichtungen in den von ihnen benutzten Räumen wie Licht, Klingelanlage, Schlösser, Wasserhähne, Klosettpüler, Wasch- und Abflußbecken, Öfen, Badeöfen, Thermen, Herde u. ä. Einrichtungen im gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten und alle an diesen Anlagen notwendig werdenden Reparaturen auf ihre Kosten durchführen zu lassen. Zerbrochene Glas- und Spiegelscheiben sind vom Benutzer/von der Benutzerin zu ersetzen.

Für den Ersatz der durch natürlichen Verschleiß trotz ordnungsgemäßer Instandhaltung unbrauchbar gewordenen mitbenutzten Anlagen und Einrichtungen hat der Benutzer nicht zu sorgen.

(10) Schäden an den benutzten Räumen, am Gebäude, den den zum Gebäude oder Grundstück gehörenden Einrichtungen und Anlagen, die über den Rahmen des Absatzes 9 hinausgehen, hat der Benutzer/die Benutzerin auf seine/ihre Kosten beseitigen zu lassen, wenn und soweit die zu seinem Haushalt gehörenden Personen, seine Besucher, die von ihm beauftragten Handwerker oder sonstige zu ihm in Beziehung stehenden Personen durch Vernachlässigung der Obhutspflicht oder in sonstiger Weise ein Verschulden tritt. Dem Benutzer/der Benutzerin obliegt die Beweispflicht dafür, daß ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.

Leistet der Benutzer/die Benutzerin Schadenersatz, so tritt die Gemeinde Hude dem Benutzer/der Benutzerin ihre etwaigen Ansprüche gegen den Verursacher des Schadens ab.

(11) Kann bei Leitungsverstopfung der Verursacher des Schadens nicht ermittelt werden, so ist die Gemeinde Hude berechtigt, die Kosten für die Beseitigung des Schadens anteilig nach den entrichteten Gebühren auf alle Benutzungsberechtigten der Unterkunft umzulegen.

(12) Jeden in den benutzten Räumen entstehenden Schaden hat der Benutzer/die Benutzerin unverzüglich anzuzeigen. Zeigt der Benutzer/die Benutzerin Schäden, für die er nicht selbst beseitigungspflichtig ist, nicht rechtzeitig an, so ist er für jeden durch die nicht rechtzeitige Anzeige verursachten weiteren Schäden ersatzpflichtig.

(13) Die allgemeinen Pflichten der Ansätze 1 bis 9 sind auch für Besucher/ Besucherinnen bindend.

§ 4

Sicherheitsmaßnahmen/Sicherheitsleistungen

(1) Jeder Bewohner/jede Bewohnerin ist verpflichtet, auf sein Eigentum selbst zu achten. Die Gemeinde haftet nicht für gestohlenen oder beschädigtes Eigentum der Bewohner/Bewohnerinnen.

(2) Unter den Öfen, Herden sowie an ihren Rückwänden und Seiten darf kein brennbares Material gelagert oder zum Verkleiden der Wände angebracht werden.

(3) Beträgt die voraussichtliche Nutzungsdauer mehr als sechs Monate, kann eine Sicherheitsleistung zur Abdeckung möglicher Schäden in Höhe des zweifachen Betrages der monatlichen Nutzungsentschädigung verlangt werden. Der Betrag ist auf einem Sparbuch zugunsten der Gemeinde zu hinterlegen.

§ 5

Bauliche Veränderungen

(1) Bauliche Veränderungen in den Unterkünften, die Verlegung von Stromleitungen sowie das Errichten von Ställen, Schuppen und dergleichen auf dem Unterkunftsgelände durch die Benutzer/Bewohnerinnen sind untersagt. Veränderungen an Öfen, Herden und Abzugsrohren und die Einrichtung von Ölfeuerungsanlagen sowie das zusätzliche Aufstellen weiterer Öfen sind nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Hude (Oldb) zulässig.

(2) Das Anbringen von Schildern, Kästen, Antennen usw. darf nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Hude (Oldb) und nach deren Anweisung erfolgen.

(3) Die Gemeinde Hude (Oldb) kann bauliche Veränderungen und Ausbesserungen ohne Zustimmung der Benutzer/Benutzerinnen, bei dringender Gefahr auch in dessen Abwesenheit, vornehmen lassen. Die Durchführung solcher Arbeiten ist von den Bewohnern/Bewohnerinnen nach vorheriger Mitteilung zu dulden.

§ 6 **Trockenplätze**

(1) Soweit Trockenplätze vorhanden sind, stehen sie jeder Familie höchstens wöchentlich 2 Tage zur Verfügung.

Bei Streitigkeiten entscheidet die Gemeinde Hude (Oldb).

(2) Die Trockenplätze sind sofort nach Gebrauch zu reinigen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

§ 7 **Gewerbliche Tätigkeit**

(1) Gewerbliche Unternehmungen dürfen in den Unterkünften nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Hude (Oldb) betrieben werden.

(2) Der Handel mit Bier, Spirituosen, alkoholfreien Getränken und Tabakwaren ist in den Unterkünften und auf dem Unterkunftsgelände untersagt.

§ 8 **Kleintierhaltung**

Die Tier- und Viehhaltung (Hühner, Kaninchen, Hunde, Katzen, Schweine usw.) ist nur mit Zustimmung der Gemeinde Hude (Oldb) zulässig.

§ 9 **Umsetzungen**

Die Gemeinde Hude (Oldb) ist berechtigt, aus Gründen der Ordnung und Zweckmäßigkeit der Belegung innerhalb des gesamten Betriebes der Obdachlosenunterkünfte die Unterkunftsnehmer umzusetzen. Die Gemeinde Hude (Oldb) kann bei groben Verstößen gegen die Ordnung in den Unterkünften gegen übrige Personen Hausverbot erlassen.

§ 10
Ende des Benutzungsverhältnisses

(1) Bewohner/Bewohnerinnen von Obdachlosenunterkünften sind verpflichtet, ihre Unterkünfte zu verlassen, wenn ihnen die Gemeinde eine angemessene Wohnung nachweist. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete im Einzelfall zumutbar ist.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Auszug des/der Nutzungsberechtigten/Nutzungsberechtigten aus der Unterkunft oder wenn die Unterkunft länger als einen Monat nicht genutzt wird.

(3) Ein beabsichtigter Auszug ist der Gemeinde Hude (Oldb) spätestens einen Tag vorher mitzuteilen. Die Unterkunft ist besenrein zu übergeben. Ausgeliehene Schlüssel, Geräte und Zubehörteile sind abzugeben.

(4) Der Benutzer/die Benutzerin hat bei Auszug aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Gemeinde Hude (Oldb) die Unterkunft auf seine Kosten räumen und Gegenstände von Wert verwahren.

Die Gemeinde haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände.

Die entstehenden Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 11
Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte werden Gebühren nach Maßgabe der hierfür besonders erlassenen Satzung erhoben.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer

- entgegen den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung die Unterkunft ohne Zuweisungsverfügung bezieht und sie nach Aufforderung nicht verläßt,
- der Räumungspflicht gem. §§ 9, 10 dieser Satzung nicht nachkommt,
- den allgemeinen Pflichten aus dem Benutzungsverhältnis und den Weisungen der Verwalter gem. § 3 - auch als Besucher - nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 13
Zwangsmittel

(1) Für den Fall, daß die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden, können nach § 65 in Verbindung mit den §§ 66,67 und 68 des Nieders. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefaG) in der Fassung vom 13. April 1994 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Nieders. Gefahrenabwehrgesetzes vom 20. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 230) von 5,10 Euro bis 50.000,00 Euro, Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang angeordnet und festgesetzt werden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.1998 in Kraft.

(Veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 18, vom 30.04.1998)